Antrag auf Mitgliedschaft "Verein Villa Novalis Akademie e.V."

Hiermit stelle ich den Antrag, Mitglied im Verein Villa Novalis Akademie e.V. mit Sitz in Hirschberg zu werden.

Institution:	
Name, Vorname:	
Straße und Ort:	
Telefon:	
Email:	
Ich bin	
o Privatperson: Jahresbeitrag: 24 €	E / Ehepaare 36 €
o Fördermitglied: Jahresbeitrag: 20	00 €
o Mäzen: Jahresbeitrag: 500 €	
o Unternehmen *	
o Verein / Verband *	
* Beitrag bitte mit dem Kassier und künstlerischen Leiter Herrn Jürgen Schwab (Tel.: 036644-390190) abstimmen.	
Ort, Datum	Unterschrift

Bitte zurücksenden an:

Email post@villa-novalis.de

Post Villa Novalis Akademie e.V., Gerberstrasse 16, 07927 Hirschberg

Bankverbindung: Verein Villa Novalis Akademie e.V.

IBAN: DE 90 8305 0505 0002 1803 75

Villa Novalis Akademie

Satzung des Vereins

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Villa Novalis Akademie e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 07927 Hirschberg, Gerberstrasse 16/ Uferstrasse

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Kunst und Kultur, die Denkmalpflege und die Berufsbildung durch Fortbildung sowie die Volksbildung. Der Verein setzt sich ein für die Förderung des kulturellen Lebens in und durch die Villa Novalis. Er unterstützt die Integration verschiedener Kulturen. Er fördert in der Bevölkerung das Verständnis für geistige Bildung, klassische Musik und Kunst. Er veranstaltet Konzerte, Musikkurse, Meisterkurse, musikpädagogische Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge und Lesungen in der Villa Novalis. Die Villa Novalis (ehemalige Villa Knoch) befindet sich im Eigentum von Julian und Pascal Schwab.

Der Verein unterstützt finanziell die Sanierung, Renovierung und Restaurierung des Denkmals Villa Novalis (ehemalige Villa Knoch), Gerberstrasse 16, 07927 Hirschberg mit Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der finanziellen Mittel.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge, d.h. Geldbeiträge zuleisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Forum Blumenau, Soziale Kultur- und Werkgemeinschaft gem. GmbH., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hirschberg, den 23.9.2018